

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 13.11.2026	09:30 Uhr	107, Sitzungssaal	Amtsgericht Lahr, Turmstraße 15, 77933 Lahr

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Lahr

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Lahr	288/33	Gebäude- und Freifläche	Friedrich-Ebert-Platz	5.143	14483

Zusatz: BV 2/zu 1

Bauverbot zu Lasten von Flst. Nr. 276 lt. Eintrag im Grundbuch von Lahr Blatt Nr. 123, Abteilung II lfd. Nr. 26

Objektbeschreibung und Lage (lt. Mitteilung d. Sachverständigen)

Innerstädtische Brachfläche, unbebautes Sondergebiets-Grundstück - derzeit zu rund 50% aufgrund Gewerbemietvertrags als unbefestigte, grob geschotterte PKW-Abstellfläche genutzt; Lt. Bebauungsplan („AREAL STADTBAHNHOF" - rechtsverbindlich seit 07. April 2001) vorgesehene Nutzung: Hotel, Büro-/Dienstleistungseinrichtungen

Das Bewertungsgrundstück liegt in direkter Nachbarschaft zu einem Einkaufszentrum, an der Bundesstrasse B 415 sowie rund 800 m zum Lahrer Stadtzentrum/Altstadt entfernt.

Das Grundstück ist zum Großteil ebenerdig angelegt mit leichtem Erdwall (Südgrenze Grundstück) und basis-erschlossen.

Es handelt sich um eine Fläche, die im Rahmen der kontinuierlichen Erfassung altlastenverdächtiger Flächen im Ortenaukreis erhoben wurde. Bei Erdarbeiten bzw. Eingriffen in den Untergrund im Rahmen zukünftiger Baumaßnahmen ist zu beachten, dass die anfallenden Aushubmassen einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

Verkehrswert: 1.636.500,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.07.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden:

Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben

Empfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg	Bank: Baden-Württembergische Bank
IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63	BIC: SOLADEST600
Verwendungszweck: 2641737000666, Az. 12 K 14/25 AG Lahr	

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.